

Erstes Kapitel: Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Zweck und Aufgaben des Jahresabschlusses

Herr Meier, der bisher als Computerfachmann angestellt war, eröffnet am 1.8.01 sein eigenes Unternehmen, ein EDV-Geschäft. Er hat einen Betrag von 25.000 € gespart, den er zur Anmietung und Einrichtung seines Geschäfts und zum Kauf von Waren (Computer und Zubehör) verwendet. Da er kein Gehalt mehr bezieht, fragt sich Meier nach einiger Zeit, ob sich die Tätigkeit "gelohnt" hat. Er möchte wissen:

1. Wie hat sich mein Vermögen verändert?
2. Wie hoch ist mein Vermögen?

Die erste Frage wird von der **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV-Rechnung) beantwortet. Sie bildet den Erfolg eines Geschäftsjahres ab und informiert über die Ertragslage des Unternehmens. Das **Geschäftsjahr** ist die handelsrechtliche Abrechnungsperiode, die höchstens zwölf Monate umfassen darf. Bei unterjähriger Betriebseröffnung (1.8.01) ist das Geschäftsjahr kürzer, wenn es zum Ende des Kalenderjahres abgeschlossen wird. Ein positiver Erfolg (Gewinn) erhöht das Vermögen, ein negativer Erfolg (Verlust) vermindert es. Für den Erfolg eines Geschäftsjahres gilt die folgende Gleichung:

$$\text{Erfolg} = \text{Erträge} - \text{Aufwendungen}$$

Hat Meier in der Zeit vom 1.8.01 bis 31.12.01 Erträge von 50.000 € und Aufwendungen von 35.000 € erwirtschaftet, beträgt der Gewinn 15.000 €. Die Erträge erhöhen das Vermögen, die Aufwendungen vermindern es. Der Gewinn gibt die Vermögensmehrung an, der Verlust die Vermögenminderung. Die GuV-Rechnung bildet die Vermögensänderungen in einem **Zeitraum** ab, sodass es sich um eine Veränderungsrechnung bzw. Zeitraumrechnung handelt.

Die Antwort auf die zweite Frage gibt die **Bilanz**. Sie bildet den Bestand des Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt ab (Bestandsrechnung, Zeitpunktrechnung) und informiert über die Vermögenslage. Da vom Vermögen noch die Schulden abgezogen werden müssen, informiert die Bilanz genauer formuliert über das Reinvermögen (Eigenkapital). Dieser Saldo wird zum Ende eines Geschäftsjahres, dem **Bilanzstichtag**, ermittelt. Für das Reinvermögen eines Unternehmens gilt die folgende Gleichung:

$$\text{Eigenkapital (Reinvermögen)} = \text{Vermögen} - \text{Schulden}$$

Neben dem Vermögen und den Schulden enthält die Bilanz weitere spezielle Posten wie z.B. Rechnungsabgrenzungsposten, die später erläutert werden. Nach § 242 Abs. 3 HGB bilden die Bilanz und GuV-Rechnung den **Jahresabschluss** für alle Kaufleute. Zusammenfassend gilt:

Jahresabschluss		
	Bilanz	GuV-Rechnung
Nach Größen	Bestandsrechnung	Veränderungsrechnung
Nach Zeit	Zeitpunktrechnung	Zeitraumrechnung
Nach Inhalt	Abbildung der Vermögenslage	Abbildung der Ertragslage

Abb. 1: Merkmale des Jahresabschlusses (alle Kaufleute)

Die Beantwortung der obigen Fragen ist nicht nur für Einzelunternehmer, sondern z.B. auch für die Beteiligten an einer Personenhandelsgesellschaft von Bedeutung. Die Gesellschafter A und B der A-B-OHG interessieren sich für den Erfolg der OHG, der im jeweiligen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde.

Neben den Eigenkapitalgebern benötigen auch **Fremdkapitalgeber** Unternehmensinformationen. Oft müssen zur Finanzierung zusätzlich Kredite aufgenommen werden. Benötigt der EDV-Händler für die Aufnahme seines Geschäftsbetriebs 35.000 € muss das vorhandene Eigenkapital von 25.000 € um einen Kredit von 10.000 € ergänzt werden. Das Fremdkapital zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Merkmale aus¹:

- **Vergütung:** Zu bestimmten Zeitpunkten müssen Zinsen in vertraglich festgelegter Höhe gezahlt werden. Die Verpflichtung besteht auch in Verlustjahren.
- **Leitung:** Die Fremdkapitalgeber haben nicht die Möglichkeit, das Unternehmen zu leiten. Die Geschäftsführung wird von den Eigentümern bzw. den dafür berufenen Organen (z.B. Vorstand einer Aktiengesellschaft) übernommen.
- **Laufzeit:** Das Fremdkapital steht nur für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung. Spätestens nach Ablauf der Kreditlaufzeit ist es in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn keine regelmäßigen Tilgungen vereinbart wurden.

Auch die Fremdkapitalgeber (insbesondere Banken) benötigen für die Kreditvergabe Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens. Sie umfasst bei allen Kaufleuten die Vermögens- und Ertragslage. Bei Kapitalgesellschaften ist außerdem noch die Finanzlage zu beachten (siehe viertes Kapitel). Zunächst gilt jedoch:

Komponenten der wirtschaftlichen Lage	
Vermögenslage	Ertragslage
Darstellung des Vermögens und der Schulden (Reinvermögen)	Darstellung der Erträge und Aufwendungen (Erfolg)
Instrument: Bilanz	Instrument: GuV-Rechnung

Abb. 2: Komponenten der wirtschaftlichen Lage (alle Kaufleute)

Je besser die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens beurteilt wird, umso eher werden Kredite vergeben und umso besser sind die Kreditkonditionen (insbesondere die Höhe

¹ Vgl. Wöhe, G./Döring, U./Brösel, G. (Betriebswirtschaftslehre), S. 533.

der zu zahlenden Zinsen). Ein im Zeitpunkt der Kreditvergabe hohes Vermögen sichert den Kreditbetrag besser ab als ein geringes Vermögen. Das Ausfallrisiko sinkt. Eine vergleichbare Aussage gilt hinsichtlich des Gewinns: Je höher der erwirtschaftete Erfolg ist, umso besser sind die Rückzahlungsaussichten, sodass ein Kredit eher gewährt wird als im umgekehrten Fall.

Beispiel: Die X-Bank soll über einen Kredit an die Unternehmen A, B und C entscheiden. Unternehmen A weist eine "gute", Unternehmen B eine "ausreichende" und Unternehmen C eine "mangelhafte" wirtschaftliche Lage auf. Das Risiko steigt von Unternehmen A bis C an. Relevant sind das Kreditausfallrisiko und das Risiko von Zinsausfällen. Die Kreditentscheidung kann wie folgt ausfallen: Unternehmen A erhält einen Kredit zum Marktzins, B muss den Marktzins zuzüglich eines Risikozuschlags bezahlen und C wird der Kredit versagt.

Potenzielle Kreditempfänger	Wirtschaftliche Lage	Risiko von Zinsausfällen	Entscheidung
Unternehmen A	Gut	Gering	Kredit zum Marktzins
Unternehmen B	Ausreichend	Mittel	Kredit zum erhöhten Zins
Unternehmen C	Mangelhaft	Hoch	Keine Kreditvergabe

Abb. 3: Beispiel einer Kreditvergabeentscheidung

Die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens darf aus Sicht der Gläubiger nicht zu positiv dargestellt werden. Wird der Kreditnehmer insolvent und muss die Unternehmenstätigkeit eingestellt werden, ist die Rückzahlung der Kredite gefährdet. Wurde das Vermögen zu hoch ausgewiesen, können die bilanzierten Werte nicht am Markt erzielt werden. Die Kredite der Gläubiger fallen ganz oder teilweise aus.

Daher fordert das HGB eine tendenziell niedrige Vermögensbewertung. Durch einen vorsichtigen Vermögensausweis werden die Gläubiger geschützt, da die Kredite besser gesichert sind als bei einer zu positiven Vermögensdarstellung. Im Handelsrecht ist das Vorsichtsprinzip der oberste Bewertungsgrundsatz¹. Somit gilt:

Vorsichtiger Vermögensausweis im HGB

Die handelsrechtlichen Vorschriften sind vorrangig auf die Bedürfnisse der Gläubiger zugeschnitten. Sie sind die wichtigsten **Bilanzadressaten**, die durch den Jahresabschluss informiert werden sollen. Der vorrangige Rechnungslegungszweck des Handelsrechts ist der **Gläubigerschutz**. Dadurch werden auch die Interessen anderer Personen (z.B. der Lieferanten und Arbeitnehmer) gewahrt. Diese Gruppen sind am Erhalt des Unternehmens interessiert, um dauerhaft Einkünfte zu erzielen².

Vorrangiger Rechnungslegungszweck: Gläubigerschutz

¹ Vgl. Wöhe, G./Döring, U./Brösel, G. (Betriebswirtschaftslehre), S. 675.

² Vgl. Federmann, R./Müller, S. (Bilanzierung), S. 26-27.

Der Gläubigerschutz wird durch die Bereitstellung von Informationen erreicht. Daher ist die **Informationsfunktion** eine wichtige Aufgabe des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Da die Gläubiger nicht zum Unternehmen gehören, spricht man von Fremdinformation. Auch der Unternehmer wird über die Ergebnisse seiner wirtschaftlichen Entscheidungen informiert (Selbstinformation). Wurde ein Gewinn erzielt, hat er grundsätzlich richtige Entscheidungen getroffen. Im Verlustfall wurden tendenziell falsche Unternehmensentscheidungen getroffen. Allerdings sollten in beiden Fällen die Ursachen der Erfolgsentwicklung genauer untersucht werden.

Beispiel: EDV-Händler Meier erwirbt in 01 EDV-Geräte im Wert von 50.000 € Sie werden in 01 für 120.000 €(Fall a) bzw. 60.000 €(Fall b) veräußert. Die Kosten für den Geschäftsbetrieb (Miete, Personalkosten, sonstige Kosten) betragen in beiden Fällen jeweils 25.000 € Im Fall a) entsteht ein Gewinn von 45.000 €, im Fall b) ein Verlust von 15.000 € Es wurden richtige bzw. falsche unternehmerische Entscheidungen getroffen, wenn der Erfolg als Maßstab verwendet wird.

Auch bei der Selbstinformation ist der Vorsichtsgedanke wichtig. Er führt tendenziell zu niedrigen Erfolgsausweisen, die den Unternehmer zur Überprüfung seiner getroffenen Entscheidungen veranlassen. Bei hohen Erfolgen scheinen alle Entscheidungen richtig zu sein, obwohl vielleicht noch bessere Ergebnisse möglich gewesen wären. Ein zu hoher Erfolgsausweis verhindert kritische Überlegungen.

Informationen stehen dem Unternehmer bzw. den Gläubigern in unterschiedlicher Weise zur Verfügung. Der Unternehmer kann **jederzeit** auf seine wirtschaftlichen Daten zurückgreifen. Dagegen sind die externen Gläubiger auf die Jahresabschlüsse angewiesen. Daher hat die Fremdinformation im Zweifelsfall Vorrang vor der Selbstinformation. Die Gläubiger müssen beachten, dass die Unternehmen versuchen, ihre wirtschaftliche Lage durch **Bilanzpolitik** zu beeinflussen. Dieser Begriff lässt sich wie folgt definieren:

Gestaltung des Jahresabschlusses durch zielorientierte Ausübung von gesetzlichen Ansatz- und Bewertungswahrechten

Um Informationen bereitstellen zu können, müssen die Geschäftsvorfälle aufgezeichnet werden. Ohne **Dokumentation** bestände die Gefahr, dass der Unternehmer viele Vorgänge vergisst. Für die Aufgaben des Jahresabschlusses gilt bei allen Kaufleuten:

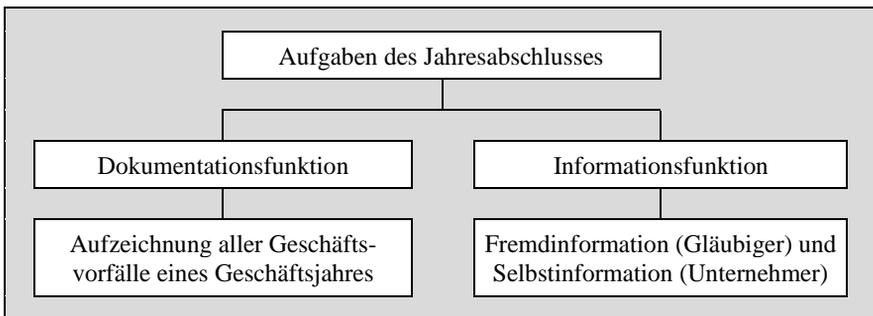


Abb. 4: Aufgaben des Jahresabschlusses (alle Kaufleute)

Der Gläubigerschutz muss in Verbindung mit der **Haftung** für die betrieblichen Schulden gesehen werden. Die Rechtsform bestimmt den Haftungsumfang: Einzelunternehmer haften mit ihrem gesamten betrieblichen und privaten Vermögen (Vollhaftung). Entsprechendes gilt für die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)¹.

Durch die Haftungserweiterung auf das Privatvermögen werden Gläubiger geschützt. Reicht das betriebliche Vermögen im Insolvenzfall nicht aus, um Kredite zu tilgen, kann auf das Privatvermögen der Unternehmer zurückgegriffen werden. Es liegt eine **breite Haftungsbasis** vor. Daher können Einzelunternehmer und die Gesellschafter einer OHG auch jederzeit Privatentnahmen tätigen. Zwar wird hierdurch das Betriebsvermögen vermindert, aber im Gegenzug steigt das Privatvermögen. Wenn diese Erhöhung einen dauerhaften Charakter aufweist, bleibt die Haftungsmasse insgesamt gleich. Entscheidend ist somit die private Mittelverwendung.

Beispiel: Ein Einzelunternehmer hebt 5.000 € von seinem betrieblichen Bankkonto ab. Er will eine private Urlaubsreise durchführen (Fall a) bzw. einen Anbau an seinem privaten Eigenheim finanzieren (Fall b). Im Fall a) ist das Geld nach der Reise verbraucht. Im Fall b) steigt der Wert des Hauses durch die Baumaßnahme. In diesem Fall ist der Gläubigerschutz weiter gesichert, da die Kreditgeber im Insolvenzfall auf das wertvollere Haus zurückgreifen können. Die Haftungsmasse wird nicht vermindert. Bei Einzelunternehmern und der OHG gilt:

Gläubigerschutz wird bei Entnahmen durch die Vollhaftung erreicht

2. Rechtsvorschriften

2.1 Geltung nationaler Vorschriften

Damit der Jahresabschluss seine Dokumentations- und Informationsaufgaben erfüllen kann, müssen verbindliche Regeln für den Ansatz und die Bewertung des betrieblichen Vermögens festgelegt werden. Ansonsten bestände die Gefahr, dass die Unternehmer ein beliebiges Vermögen bzw. einen beliebigen Erfolg ermitteln würden. Für **Kaufleute** hat der Gesetzgeber im Handelsgesetzbuch (HGB) Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses festgelegt. Damit ist zunächst zu klären, wer Kaufmann im Sinne des HGB ist. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Gruppen:

- **Istkaufmann:** Nach § 1 Abs. 1 HGB gilt, dass ein Kaufmann ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist grundsätzlich jeder Gewerbebetrieb. Somit sind z.B. Groß- und Einzelhändler, Fabrikanten und Personenhandelsgesellschaften (z.B. die OHG) Kaufleute im Sinne des HGB. **Freiberufler** (z.B. selbständige Ärzte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sind keine Kaufleute. Im Steuerrecht sind in den Einkommensteuer-Hinweisen (EStH) zahlreiche Beispiele zur Abgrenzung der gewerblichen und selbstständigen Tätigkeiten enthalten².

¹ Vgl. Klunzinger, E. (Gesellschaftsrechts), S. 85-86.

² Vgl. H 15.6 (Abgrenzung selbständige Arbeit/Gewerbebetrieb) EStH. Hierbei steht "H" für Hinweis und die Zahl 15.6 kennzeichnet die entsprechende Einkommensteuer-Richtlinie.

- **Formkaufmann:** Nach § 6 Abs. 1 HGB unterliegen Handelsgesellschaften (GmbH oder Aktiengesellschaft, AG) allein durch ihre Rechtsform dem HGB. Inhalt und Umfang der Tätigkeit sind ohne Bedeutung.

Ohne Handelsgewerbe liegt keine Kaufmannseigenschaft nach § 1 Abs. 1 HGB vor. Der Gewerbebetrieb muss nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich machen. Hierbei ist das Gesamtbild des Betriebs entscheidend¹. Zur Konkretisierung werden z.B. die Umsatzhöhe und die Vielfalt der Erzeugnisse herangezogen. Eine eindeutige Abgrenzung ist allerdings schwierig.

Beispiel: Steuerberater Müller betreibt seine Praxis in Würzburg und erzielt einen Jahresumsatz von 4.000.000 € Trotz der Umsatzhöhe unterliegt er nicht den handelsrechtlichen Vorschriften, da er nicht gewerblich, sondern freiberuflich tätig ist. Würde der Steuerberater aber die Rechtsform der GmbH wählen, wäre nach § 6 Abs. 1 HGB die Kaufmannseigenschaft erfüllt. Das gälte auch dann, wenn der Umsatz der GmbH deutlich niedriger wäre als der obige Betrag.

Variante 1: Einzelhändler Meier betreibt ein Kaufhaus in Würzburg und erzielt einen Jahresumsatz von 4.000.000 € Es liegt ein Handelsgewerbe vor, da das Kaufhaus eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht. Damit ist Meier Istkaufmann und unterliegt dem HGB.

Variante 2: Herr Müller veräußert Getränke und Süßigkeiten in seinem privaten Einfamilienhaus (Umsatz: 20.000 €pro Jahr). Die Kunden klingeln bei Bedarf an der Haustür. Die Waren werden im Hausflur gelagert. Herr Müller ist kein Kaufmann, da weder nach Art (kein spezieller Geschäftsraum) noch Umfang (geringfügig) ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

Nicht alle Kaufleute sind zur handelsrechtlichen Buchführung verpflichtet. § 241a HGB enthält für kleine Einzelkaufleute eine **Befreiung von der Buchführungspflicht**. Wird das Wahlrecht in Anspruch genommen, muss konsequenterweise auch kein Jahresabschluss erstellt werden (§ 242 Abs. 4 HGB), da dies ohne Buchführung nicht möglich ist. Für die Buchführungsbefreiung dürfen die folgenden beiden Grenzwerte an **zwei** aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen **nicht** überschritten werden².

- Umsatzerlöse (UE): 600.000 €pro Geschäftsjahr und
- Jahresüberschuss (JÜ): 60.000 €pro Geschäftsjahr.

Beispiel: Unternehmer A erzielt in 19 und in den Vorjahren jeweils Jahresüberschüsse von 55.000 €und Umsatzerlöse von 610.000 € In den Jahren 20 bzw. 21 gelten folgende Werte: Jahresüberschüsse 57.000 €bzw. 58.000 €und Umsatzerlöse 580.000 €bzw. 590.000 € In 19 wird der Grenzwert für die Umsatzerlöse überschritten, so dass die Befreiungsregelung nicht genutzt werden kann. In den Jahren 20 und 21 werden beide Grenzwerte unterschritten, so dass die Befreiung ab dem Jahr 22 anwendbar ist.

Übt A das **Wahlrecht** aus, muss er ab 22 nur noch einen steuerlichen Gewinn ermitteln, um seine Einkünfte für die Einkommensteuer bzw. den Gewinn für die Gewerbesteuer

¹ Vgl. Klunzinger, E. (Handelsrechts), S. 54.

² Im Jahr der Neugründung ist zu prüfen, ob die Grenzwerte voraussichtlich eingehalten werden. Dann kann auf die Einrichtung einer Buchführung von vornherein verzichtet werden.

berechnen zu können. Hierbei wird eine **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG verwendet, da auch im Steuerrecht kleine Gewerbetreibende von der Buchführungspflicht befreit sind¹. Der Gewinn ergibt sich als Differenz aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die in einem Wirtschaftsjahr zugeflossen bzw. abgeflossen sind. Es handelt sich um eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung, bei der aber auch zahlreiche Ausnahmen vom Zufluss- und Abflussprinzip zu beachten sind.

Nach Eintritt der Befreiung von der Buchführungspflicht ist zu prüfen, ob die handelsrechtlichen Grenzwerte noch eingehalten werden. Hierzu müssen z.B. die Betriebseinnahmen am Jahresende um die (Netto-)Forderungen erhöht werden, um die Umsatzerlöse zu ermitteln. Wird **einer** der beiden Grenzwerte im Befreiungsjahr überschritten, muss **ab dem Folgejahr** wieder eine Buchführung eingerichtet und ein Jahresabschluss erstellt werden². Die Regelungen zur Wiedereinführung der Buchführung greifen schneller als die zur Befreiung, um den Gläubigerschutz durch "gute" Informationen sicherzustellen.

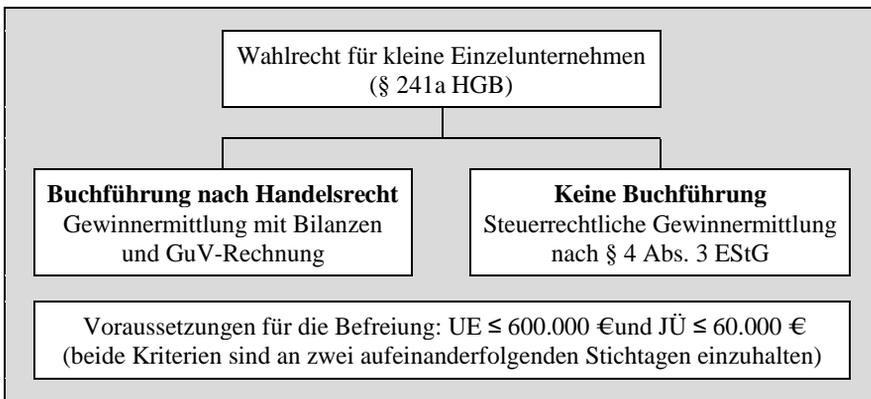


Abb. 5: Befreiung von der Buchführungspflicht

Wird von einer Pflicht zur handelsrechtlichen Buchführung ausgegangen, gelten die Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Diese Regelungen sehen eine Abstufung von den allgemeinen zu den speziellen Normen vor (siehe Abbildung 6 auf der Folgeseite).

Neben den Vorschriften für den Jahresabschluss sind bei Kapitalgesellschaften auch die Regelungen für den Lagebericht zu beachten (§ 289 HGB). Die §§ 289a-f HGB enthalten spezielle Vorschriften, insbesondere zur **Corporate Social Responsibility** (CSR, siehe viertes Kapitel). Auf der Konzernebene wird der Lagebericht in § 315 HGB geregelt. Die §§ 315a-d HGB entsprechen weitgehend den Vorschriften des Einzelabschlusses. § 315e HGB behandelt die Anwendbarkeit der IFRS im Konzernabschluss.

Wenn die Unternehmen der Einzelkaufleute oder Personenhandelsgesellschaften eine bestimmte Größe überschreiten, gelten sie als "gefährlich" und müssen nach § 5 Abs. 1 PublG einige Vorschriften der Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden (z.B. für die latenten Steuern, die im vierten Kapitel erläutert werden).

¹ In § 141 AO werden entsprechende Grenzwerte für das Steuerrecht festgelegt, sodass die Buchführungsbefreiung sowohl handels- als auch steuerrechtlich gilt.

² Vgl. Winkeljohann, N./Lawal, L. (§ 241a), Rn. 8.

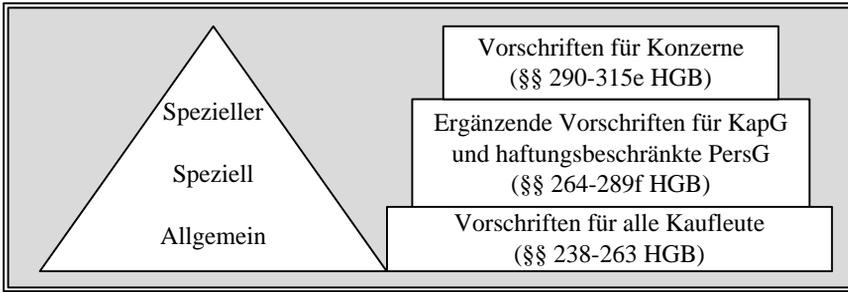


Abb. 6: Aufbau der Rechnungslegungsvorschriften im HGB

Die Basis der Rechnungslegung bilden die **Vorschriften für alle Kaufleute**, die in den §§ 238 bis 263 HGB geregelt werden. Die Vorschriften zum Jahresabschluss beginnen mit § 242 HGB. Kapitalgesellschaften stellen aus Sicht des Gesetzgebers "gefährliche" Rechtsformen dar, weil ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Die Gesellschafter einer GmbH haften nicht für die betrieblichen Schulden der Gesellschaft. Daher werden ergänzende Vorschriften festgelegt. Grundsätzlich sind für Kapitalgesellschaften die §§ 264 bis 289f HGB relevant. Somit gilt für diese Rechtsformen:

- **Grundsätzlich** gelten die Vorschriften für alle Kaufleute.
- **Ergänzend** gelten die §§ 264 bis 289f HGB. Enthalten diese Normen abweichende Regelungen, sind sie vor den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG) weisen keinen unbeschränkt haftenden Gesellschafter auf. Ihre Anteilseigner sind oft Kapitalgesellschaften, die nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haften. Die Rechtsformen werden nach § 264a HGB wie Kapitalgesellschaften behandelt¹.

Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB sind insbesondere die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hierbei kann es sich um international tätige Aktiengesellschaften mit Umsätzen von mehreren hundert Millionen Euro oder um regionale GmbHs mit einer Million Euro Jahresumsatz handeln. Daher wird in § 267 HGB zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften unterschieden. In § 267a HGB werden auch noch "Kleinst-Kapitalgesellschaften" definiert. Für sie gelten einige vereinfachende Bilanzierungsregeln.

Das HGB enthält für **kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** einige spezielle Vorschriften. Eine Kapitalmarktorientierung liegt nach § 264d HGB vor, wenn ein organisierter Markt nach § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) durch ausgegebene Wertpapiere genutzt wird oder eine entsprechende Zulassung beantragt wurde. Wenn z.B. die Aktien einer AG an einer inländischen Börse gehandelt werden, ist diese Bedingung erfüllt.

Im Wertpapierhandelsgesetz sind noch weitere Rechnungslegungspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen festgelegt. Neben dem Jahresfinanzbericht nach § 37v WpHG ist ein Halbjahresfinanzbericht nach § 37w Abs. 2 WpHG zu erstellen, der einen

¹ Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Bilanzen), S. 35.

verkürzten Abschluss, einen Zwischenlagebericht und den so genannten Bilanzzeit (Versicherung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB) enthält¹.

Außerdem gelten für Kapitalgesellschaften bestimmte **rechtsformspezifische Gesetze**, die ebenfalls einige Rechnungslegungsvorschriften enthalten:

- Für die AG und KGaA: Im Aktiengesetz.
- Für die GmbH: Im GmbH-Gesetz.

Diese Vorschriften sind auf die jeweiligen Rechtsformen zugeschnitten und sind spezieller als das HGB. Damit sind sie vorrangig zu beachten. Es gilt der Rechtsgrundsatz: Spezielle Vorschriften haben Vorrang vor allgemeinen Vorschriften. Entsprechendes gilt z.B. für die in §§ 340 und 341 HGB enthaltenen branchenspezifischen Vorschriften für Banken und Versicherungen bzw. Pensionsfonds. Diese Vorschriften regeln Spezialfälle, die die Vorschriften für bestimmte Kapitalgesellschaften ergänzen oder ersetzen.

Die **Vorschriften für Konzerne** sind noch spezieller als die Regelungen für Kapitalgesellschaften. Ein Konzern besteht aus rechtlich selbstständigen Unternehmen, die wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Wenn ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf eine Tochtergesellschaft ausüben kann, muss es einen Konzernabschluss für den Unternehmensverbund erstellen (siehe sechstes Kapitel).

Für den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen gelten seit 1.1.2005 die International Financial Reporting Standards (IFRS) und nicht mehr die handelsrechtlichen Vorschriften (§ 315e Abs. 1 HGB). Der Hintergrund dieser Entwicklung wird im folgenden Gliederungspunkt erläutert.

¹ Vgl. im Einzelnen Philipps, H. (Halbjahresfinanzberichterstattung), S. 2327-2328.